

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 28.07.2015)

der DILO Armaturen und Anlagen GmbH, Frundsbergstr. 36, 87727 Babenhausen

Algemeines / Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten ("Verkäufer"), soweit die Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten in Ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir auf sie in jedem weiteren Einzelfall wieder besonders hinweisen müssten. Änderungen unserer Einkaufsbedingungen werden wir den Verkäufern unverzüglich mitteilen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, d.h., dass abweichende, entgegen stehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers nur dann und insoweit Vertragsbestandteil werden, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch hinsichtlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Wenn wir mit dem Verkäufer individuelle Vereinbarungen treffen, so haben diese jedenfalls Vorrang vor unseren Einkaufsbedingungen. Solche individuellen Vereinbarungen liegen nur vor, wenn ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde oder wir die individuellen Vereinbarungen schriftlich bestätigt haben.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzung, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt etc.), sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Soweit wir in unseren Einkaufsbedingungen auf gesetzliche Vorschriften verweisen, haben diese Verweisungen nur klarstellende Bedeutung. Soweit in unseren Einkaufsbedingungen gesetzliche Vorschriften nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen wurden, gelten daher die gesetzlichen Vorschriften.

§ 1 Vertragsschluss

1.)

Unsere Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie schriftlich durch uns abgegeben wurde oder von uns schriftlich bestätigt wurde. Der Verkäufer hat uns zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hinzuweisen; anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.)

Der Verkäufer soll unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Tagen / 1 Woche schriftlich bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos ausführen (Annahme). Eine verspätete Annahme durch den Verkäufer gilt als neues Angebot und Bedarf der Annahme durch uns.

§ 2 **Lieferzeit und Lieferverzug**

1.)

Die von uns in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind bindend. Sind von uns Lieferzeiten in der Bestellung nicht angegeben worden und auch nicht anderweitig vereinbart worden, so beträgt die Lieferzeit 1 Woche ab Vertragsschluss. Kann der Verkäufer voraussichtlich die Lieferzeit nicht einhalten, so hat er uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

2.)

Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Absatz 3 bleibt unberührt.

3.)

Befindet sich der Verkäufer in Verzug, können wir - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche - pauschalisierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist, während es uns vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 3 **Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

1.)

Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für die ihm obliegende Leistung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns ist der Verkäufer nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) zu erbringen.

2.)

Innerhalb Deutschland ist die Lieferung der bestellten Waren an den in der Bestellung angegebenen Ort "Frei Haus" zu liefern. Der jeweilige Bestimmungsort der Lieferung ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

3.)

Der Lieferung ist jeweils ein Lieferschein unter Angabe von Datum (der Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) beizufügen. Fehlt ein solcher Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Der Verkäufer hat uns getrennt vom Lieferschein eine entsprechende Versandanzeige mit demselben Inhalt, wie der Lieferschein, zuzusenden.

4.)

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf uns über. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

5.)

Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns jedoch seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine von uns vorzunehmende Handlung oder Mitwirkung eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

1.)

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

2.)

Der Preis schließt alle Leistungen und auch Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport und Haftpflichtversicherung) ein, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurück zu nehmen.

3.)

Der vereinbarte Preis ist, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Leisten wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt uns der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Im Falle, dass wir die Zahlung durch Banküberweisung leisten, ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken haben wir nicht zu vertreten.

4.)

Fälligkeitszinsen schulden wir nicht. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften über den Eintritt unseres Verzuges wird vereinbart, dass in jedem Falle zum Eintritt des Verzuges eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.

5.)

Der Verkäufer hat einen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 5 **Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt**

1:)

Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht vor an allen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktionsbeschreibungen und sonstigen Unterlagen. Solche Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurück zu geben. Die Unterlagen sind gegenüber Dritten geheim zu halten. Dies gilt



auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

2.)

Dies gilt entsprechend für Werkzeuge, Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Es ist Aufgabe des Verkäufers solche Gegenstände, solange sie nicht verarbeitet werden, auf seine Kosten zu verwahren und gegen Verlust und Zerstörung angemessen zu versichern.

3.)

Eine Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Dasselbe gilt im Falle der Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

4.)

Die Übereignung der Ware an uns hat unbedingt zu erfolgen und auch ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bleiben wir zur Weiterverarbeitung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Dies gilt auch vor Kaufpreiszahlung durch uns.

§ 6 Mangelhafte Lieferung

1.)

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind.

2.)



Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

3.)

Unsere kaufmännische Untersuchungspflicht nach § 377 AGB beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B: Transportbeschädigung, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge/Mängelanzeige als unverzüglich und rechzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 6 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

4.)

Der Verkäufer trägt die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung die von ihm aufgewendeten Kosten einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten. Dies gilt auch dann, wenn tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängel-beseitigungsverlangen beschränkt sich auf die Fälle, in welchen wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

5.)

Die Verpflichtung zur Nacherfüllung trifft den Verkäufer nach unserer Wahl entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

6.)

Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Geltendmachung unserer Rechte berechtigt.

§ 7
Lieferantenregress

1.)

Unsere Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt. Der von uns tatsächlich gegenüber einem Abnehmer gewährte Mängelanspruch gilt auch gegenüber dem Verkäufer als tatsächlich dem Abnehmer geschuldet, wenn wir die Mängelrüge des



Abnehmers vor der Anerkennung oder Erfüllung des Mängelanspruches gegenüber dem Verkäufer mitgeteilt haben, dieser jedoch innerhalb angemessener Frist nicht reagiert oder keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden konnte. In diesem Fall kann der Verkäufer den Gegenbeweis führen.

§ 8 Produzentenhaftung

1.)

Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetz ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2.)

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 76 BGB zu erstatten, die sich aus dem Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeföhrter Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Verjährung

1.)

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

1.)

Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechtes, insbesondere des UN Kaufrechtes. Wirkungen und Voraussetzungen des Eigentumvorbehaltes unterliegen dem Recht



am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des Deutschen Rechtes unzulässig oder unwirksam ist.

2.)

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz im Gerichtsbezirk Memmingen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben. Der Gerichtsstand gilt nur, wenn der Verkäufer ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

